

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 81 (1986)
Heft: 1

Rubrik: Telex

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Seestrassengenossenschaft in *Meierskappel LU* gut. Sie richtete sich gegen eine diesmal vom kantonalen Planungsamt genehmigte Ausnahmegewilligung an eine Zürcher Ferienhausgenossenschaft. Diese wollte auf ihrer ausserhalb der Bauzone liegenden Parzelle ein Ferienhaus erstellen und damit zwei baufällige Militärbaracken ersetzen. Lausanne verneinte nicht nur die Standortgebundenheit des geplanten Objektes. Da die alten Holzbaracken einem in der Nutzfläche um 50 Prozent und in der Nutzungsintensität gar um 100 Prozent vergrösserten Massivbau weichen müssten, könne auch von einer geringfügigen Erweiterung nicht mehr die Rede sein und werde daher der bundesrechtlich zulässige Rahmen für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG gesprengt.

Tennis am Seeufer?

Anders lagen die Verhältnisse bei jenem Grundeigentümer, der auf seiner Parzelle in einer Landschaftsschutzzone der Gemeinde *Egnach TG* neben das bestehende Ferienhaus ein Ökonomiegebäude mit Pferdestall und einen Tennisplatz erstellen wollte. Denn hier lehnten Gemeinde, Kanton und letztinstanzlich auch das Bundesgericht das Begehren ab. Lausanne begründete seinen Entscheid damit, dass das Grundstück lediglich Ferien- und Freizeitwecken und nicht der Landwirtschaft dient. Der vom Eigentümer ins Feld geführte Wunsch, das umgebende Wiesland nicht mehr durch einen Landwirt besorgen, sondern durch eigene Ponys abgrasen zu lassen, rechtfertige noch keinen Stallbau in einer geschützten Uferzone. Dies gelte erst recht für den Tennisplatz. Die Erhaltung der Uferlandschaft in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart sei hier wichtiger.

Verstecktes Bad

Zwei interessante Fälle, die von den Verwaltungsgerichten der Kantone Graubünden und

Zürich im Sinne des Raumplanungsgesetzes behandelt wurden, sind weitergezogen worden, doch stehen die bundesgerichtlichen Entscheide noch aus. Im ersten Fall hatte ein Hauseigentümer in *Stampa GR* entgegen einer gemeinderätlichen Verfügung einen alten Heustall im Landwirtschaftsgebiet für Wohnzwecke umgebaut (Fenster, Kamin, Feuer- und Schlafstellen). Den Befehl der Gemeinde, den alten Zustand wiederherzustellen, focht er vor Verwaltungsgericht an, unterlag jedoch und zog den Fall daher weiter. Beim zweiten Beispiel will ein Bauherr in *Pfäffikon ZH* in einem Ökonomiegebäude im «übrigen Gemeindegebiet» ein Hallenbad einrichten. Das wurde ihm von der Gemeinde verweigert, da dies mit den Zielen der Raumplanung unvereinbar wäre. Die kantonale Baurekurskommission und das Verwaltungsgericht haben die dagegen erhobenen Be-



Ein Ferienhotel als Baracken-Ersatz? Das Bundesgericht verneinte die Standortgebundenheit (Bild Stähli)

Hôtel de luxe à la place d'une auberge de jeunesse? Le Tribunal fédéral a jugé ce projet non conforme au plan d'aménagement.

schwerden abgewiesen. Das Hallenbad eröffne Nutzungsmöglichkeiten, die ausschliesslich in die Bauzone und nicht ins Landwirtschaftsgebiet gehörten. Es ist anzunehmen, dass das Bundesgericht in beiden Fällen die Vorinstanzen stützen wird. *Marco Badilatti*

Telex

Europapreis

Europa Nostra, eine heimatschützerische Dachorganisation, hat die Städte *St. Gallen* und *Winterthur* ausgezeichnet. Der Preis an *St. Gallen* wurde zuerkannt für die «eindrucksvolle Renovierung einer Gruppe von Gebäuden aus dem 17. Jahrhundert». In *Winterthur* wurden Sanierung und Modernisierung von Wohn- und Geschäftshäusern vom 19./20. Jahrhundert im Obertor gewürdigt.

Bever belohnt

Der Naturschutzpreis 1985 des Schweizerischen Bundes für Naturschutz ist der Oberengadiner Gemeinde *Bever* verliehen worden. Diese habe seit längerem eine zurückhaltende, landschaftsschonende Entwicklung angestrebt, grosszügige Schutzzone geschaffen, auf touristische Erschliessungen verzichtet und eine restriktive Ortsplanung verwirklicht.

Neu geschützt

Die Walliser Gemeinde *Baltschieder*, die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz sowie der Walliser Naturschutzbund wollen einen gemeinsamen Vertrag unterzeichnen, der ein «Landschaftsschutzgebiet Baltschiedertal» vor-

sieht. Für die Unterschutzstellung wird die Gemeinde entschädigt.

ISOS erweitert

Der Bundesrat hat im Dezember der dritten Serie des Inventares der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz zugestimmt. Diese umfasst die Kantone *Schaffhausen* und *Glarus*, die Bündner Kantonten *Engadin* und *Münstertal* sowie Ergänzungen zu den Kantonen *Schwyz* und *Neuenburg*.

Korrigenda

Auf Seite 22 der «Heimatschutz»-Ausgabe 4/85 hat sich in die Fotolegende leider ein Fehler eingeschlichen. Das Bild zeigt einen Ausschnitt des Ausserrhodener Dorfes *Stein* und nicht von *Steinen*.

Gratis abzugeben

Wegen Umzugs sehe ich mich gezwungen, meine Sammlung früherer «Heimatschutz»-Jahrgänge bis 1985 aufzuheben. Interessenten können diese bis Mitte März 1986 gratis bei mir erhalten. Einzige Auflage: Der Interessent hat selbst für den Abtransport aufzukommen. *Adresse:* Hans Eppens, Altersheim Lindenhof, Socinstrasse 30, 4051 Basel, Telefon 061 238408.

rêt... Dans le deuxième cas, une coopérative de construction de résidences secondaires a voulu édifier en dehors de la zone à bâtir un énorme bâtiment pour appartements de vacances. Refus du Tribunal administratif, appuyé par le TF. Dans le troisième, le propriétaire d'une résidence préexistante à la protection de la zone agricole a voulu y ajouter une écurie et un court de tennis. Là, refus successifs de la Commune, du Canton et du TF. La conservation d'un site riverain, particulièrement beau et caractéristique, a été considérée comme d'un intérêt prépondérant.

Le TF n'a pas encore tranché les deux derniers cas. Dans l'un, le propriétaire d'une grange l'a transformée en demeure; ordre de la Commune de rétablir l'état antérieur, décision confirmée par le Tribunal administratif, et recours au TF. Dans l'autre, un propriétaire veut faire une piscine couverte dans ses communs, en zone agricole; refus successifs de la Commune, de la commission cantonale de recours et du Tribunal administratif. Il semble probable que le TF rejettera les deux recours.